

# BEKANNTMACHUNG

**Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 16 für das im anliegenden Plan dargestellte Gebiet in der Gemeinde Struckum**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Struckum in der Sitzung am 17.11.2020 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet nördlich der Brückenstraße / Ecke B 5 und die Begründungen liegen in der Zeit

**vom 22.12.2020 bis zum 29.01.2021**

in der Amtsverwaltung des Amtes Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Str. 2, im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss in 25821 Bredstedt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der Sondersituation um die Corona-Virus-Epedemie ist die Amtsverwaltung jedoch derzeit nur eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich. Wenn Sie die Papierunterlagen der Planung einsehen möchten, wenden Sie sich bitte zunächst telefonisch für eine Terminabstimmung an die zuständigen Mitarbeiter **Arno Hansen (04671/9192-42)** oder **Petra Hansaul (04671/9192-156)**

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden **Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amnf.de/amt-gemeinden-stadt/verfahren-bauleitplanung.html> eingestellt** und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

1. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 16 Struckum. Er ist Teil der Begründung
2. Landschaftsplan der Gemeinde Struckum
3. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. 4 (1) BauGB
  - 3.1. Kreis Nordfriesland vom 09.11.2016
4. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
  - 4.1. Kreis Nordfriesland vom 25.04.2017
  - 4.2. Landesplanung vom 11.10.2017
5. Schreiben vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 18.12.2018
6. Schallimmissionsprognose M.O.E vom 21.06.2019

## **Schlagwortartige inhaltliche Kurzcharakterisierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:**

- Schutzgut Mensch: bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Themenbereich Wohnen, Wohngesundheit und Erholung
- Schutzgut Tiere/Pflanzen: Vorkommen und Grad der Beeinträchtigung geschützter und streng geschützter Arten (Vögel, Amphibien, Fledermäuse); Vergrämnungsmaßnahmen; ökologische Wertigkeit; Eingriff in eine „sonstige Feldhecke“; Ausgleichspflicht
- Schutzgut Boden: Bodenversiegelung; Veränderung des Bodenaufbaus; Ausgleichspflicht
- Schutzgut Wasser/Grundwasser: Grundwasserbeeinflussung; Kleingewässer
- Schutzgut Klima/Luft: Siedlungsklima-Aspekte
- Schutzgut Landschaftsbild: Veränderung des Landschaftsbildes durch Bebauung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine für die Planung bedeutsamen Kulturdenkmale / Sachgüter bekannt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [info@amnf.de](mailto:info@amnf.de) gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 16 und 26. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Struckum:



Struckum, den 09.12.2020

GEMEINDE STRUCKUM  
Der Bürgermeister